

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Christian Dahm MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2292

A11, A09, A18

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

27.10.2014/SN

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-249
Telefax +49 221 3771-7 252

E-Mail
regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regine Meißner

Aktenzeichen
30.35.02 N

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6866

hier: Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Dahm,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr (Drucksache 16/6866) zur Stellungnahme übersandt haben. Hiervon machen wir gerne Gebrauch und merken Folgendes an:

Der Gesetzentwurf deckt sich ganz überwiegend mit dem seinerzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen übersandten Vorentwurf, zu dem der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen auf seiner 299. Sitzung am 18. Juli 2014 in Köln den nachfolgenden Beschluss gefasst hat:

„1. Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention des Landes, die Kooperation zwischen den Städten und Kreisen des Ruhrgebietes weiter zu fördern und zu verbessern, um damit den erwünschten Strukturwandel in diesem Gebiet zu einer Metropolregion zu unterstützen.

2. Der Vorstand hält es aber für dringend geboten, dass regionale Kooperationen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen und insbesondere die Chancengleichheit der Regionen untereinander gewahrt wird. Deshalb sind andere regionale Zusammenschlüsse ebenfalls in geeigneter Weise staatlich zu fördern und zu unterstützen. Strukturpolitisch bedeutsame Verflechtungen zu angrenzenden Ballungsrandgebieten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3. *Die Landesregierung wird aufgefordert, auf problematische Regelungen des Gesetzentwurfes, wie etwa die Direktwahl der Mitglieder der RVR-Verbandsversammlung oder die Aufhebung der Beitrittsmöglichkeit benachbarter kreisfreier Städte und Kreise zur Metropolregion, zu verzichten.*“

Insbesondere sollen folgende Neuregelungen in das RVRG eingeführt werden:

- Öffnung des Kataloges der Pflichtaufgaben um Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kooperationsprojekte / Aufgabe der bisherigen Begrenzung auf Emscher Landschaftspark und die Route Industriekultur
- Erweiterung des Katalogs der freiwilligen Aufgaben mit regionaler Bedeutung:
 - Planung und Durchführung von Projekten zur Förderung und Umsetzung des Klimaschutzes im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energiekonzepte. Möglichkeit zur Verwertung von Grubengas
 - Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der ÖPNV-Nahverkehrsplanung
 - Regionale Vernetzung der kommunalen Europaangelegenheiten.
- Schaffung der Möglichkeit, von den Mitgliedskommunen Aufgaben für das gesamte Verbandsgebiet zu übernehmen (einschließlich pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung); ergänzende aufsichtsrechtliche Regelungen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Aufgabenübernahme soweit bundesgesetzlich normierte Zuständigkeiten der Kreise oder kreisfreien Städte bestehen
- Erweiterung der Möglichkeit, kommunale Tätigkeiten für einzelne Mitgliedskommunen durchzuführen (Durchführung von Aufgaben ohne Zuständigkeitsverlagerung)
- Ermöglichung von Dringlichkeitsentscheidungen des Verbandsausschusses, wenn die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.
- Streichung der Möglichkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft einer Mitgliedskörperschaft sowie der Beitrittsmöglichkeit für angrenzende Gebietskörperschaften.
- Einführung einer Direktwahl der Mitglieder für die Verbandsversammlung durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet ab 2020 in Form einer reinen Listenwahl für das gesamte Verbandsgebiet / Hauptverwaltungsbeamte passiv wahlberechtigt
- Beteiligung der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften an der Arbeit der Verbandsversammlung vermittelt über einen Kommunalrat mit beratender Funktion bei besonderen Fragen (Übertragung von kommunalen Aufgaben von den Mitgliedskörperschaften auf den Verband; Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Mitgliedskommunen auf deren Antrag)
- Verwaltungsspitze als kommunale Wahlbeamte (Regionaldirektor/in und Beigeordnete)
- Schaffung der Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen rechtsverbindlich auch durch

Einstellung in das Internet vornehmen zu können.

Grundsätzliche Bewertung:

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, die Kooperation zwischen den Städten und Kreisen des Ruhrgebietes weiter zu fördern und zu verbessern, wird vom Städtetag grundsätzlich unterstützt. Die Weiterentwicklung der bestehenden Zusammenarbeit der Städte und Kreise im Ruhrgebiet zu einer Metropolregion vermag nach unserer Auffassung einen substantiellen Beitrag zu dem erwünschten Strukturwandel in diesem Gebiet zu leisten. Wir sehen in dem Gesetzentwurf einen beachtlichen Ansatz zur Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit, die aus einer Vielzahl von Gründen von vitalem Interesse für alle Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen ist.

Wir halten es allerdings für zwingend geboten, dass regionale Kooperationen – ob auf gesetzlicher Grundlage oder durch freiwillige Zusammenarbeit – in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Chancengleichheit zwischen den Regionen des Landes muss gewahrt bleiben, Zusammenschlüsse dürfen nicht zu Lasten anderer Regionen des Landes gehen. Wir können dem Gesetzentwurf daher nur unter dem Vorbehalt zustimmen, dass auch andere regionale Zusammenschlüsse und Kooperationen in geeigneter Weise staatlich gefördert und unterstützt werden. Wir begrüßen es insofern, dass die ursprünglich angedachte Finanzierung des RVR über das Gemeindefinanzierungsgesetz nicht weiterverfolgt worden ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass das Ruhrgebiet – wie dies für andere Regionen auch gilt – kein in sich homogenes, von seiner Umgebung klar abgegrenztes Gebiet darstellt. Vielmehr bestehen zahlreiche, strukturpolitisch bedeutsame Verflechtungen zu angrenzenden Ballungsrandgebieten bzw. ländlichen Regionen. Der einseitige Ausbau einer Megaregion zu Lasten dieser Verflechtungsräume wäre ebenfalls abzulehnen. Wir sehen daher die Aufhebung der bislang bestehenden Möglichkeit benachbarter kreisfreier Städte und Kreise, dem Regionalverband Ruhr beizutreten (bisher § 2 Absatz 2) als hoch problematisch an und empfehlen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Im Einzelnen:

Des Weiteren halten wir folgende Regelungen des Gesetzentwurfes für problematisch:

- Die fakultative Zuweisung der Aufgabe der „Verkehrsentwicklungsplanung“ an den RVR (Art. 1 § 4 Abs. 2 Nr. 6 RVRG-E) halten wir im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Zuweisung der Aufgaben der Nahverkehrsplanung für überprüfungsbedürftig. Wir sehen hier durchaus einen regulativen Konflikt, da die Nahverkehrspläneverpflichtend durch die ÖPNV-Aufgabenträger aufzustellen sind. Dies ist in § 3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW erschöpfend geregelt. Dort wird auch auf die im ÖPNV-Gesetz genannten Zweckverbände Bezug genommen.
- Die in Art. 1 § 4 Abs. 2 Ziff. 7 RVRG-E vorgesehene Zuweisung einer Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet an den RVR halten wir bestenfalls für überflüssig, wenn nicht schädlich. Diese Aufgabe wird von den kommunalen Spitzenverbänden im Lande wirkungsvoll wahrgenommen, im Übrigen von der Staatskanzlei im Austausch mit den Verbänden und den kommunalen Spitzenverbänden koordiniert.

- Die in Art. 2 § 10 RVRG-E ab dem Jahr 2020 vorgesehene Direktwahl der RVR-Verbandsversammlung lehnen wir ab. Wir halten eine solche Direktwahl für kommunalverfassungsrechtlich bedenklich. Damit erhielte der RVR den Charakter einer demokratisch eigenständig legitimierten Gebietskörperschaft – unvermeidlich in Konkurrenz zu den Kommunalvertretungen seiner Mitglieder. Wir empfehlen im Übrigen, den vorgesehenen Ausbau der Verwaltungsstrukturen des RVR nochmals kritisch auf Möglichkeiten der Vereinfachung und Verschlinkung zu überprüfen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fogt', written in a cursive style.

Dr. Helmut Fogt